AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 102 -

Nr. 15 Dingolfing, 18. Juni 2020

Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils

Vollzug der Jagdgesetze; Aufhebung der Schonzeit für Graugänse

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

Entschädigungssatzung

Der Abwasserzweckverband Mittlere Vils erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I), sowie Art. 20a und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.05.2020 folgende

Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung Ersatz ihrer Auslagen und Reisekostenvergütung für Fahrten außerhalb des Verbandsgebietes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

Die Verbandsräte – mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und des stv. Verbandsvorsitzenden – erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse nach § 11 der Verbandssatzung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale beträgt 35,00 €. Die pauschalierte Verdienstausfallentschädigung für selbständig Tätige beträgt je angefangene Stunde 20,00 €. Die Verdienstausfallentschädigung wird nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten nach § 18 der Verbandssatzung eine monatliche Aufwandsentschädigung und eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für

- a, den Verbandsvorsitzenden 420,00 €,
- b, den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden 240,00 €.

Die Aufwandsentschädigungen erhöhen sich entsprechend der allgemeinen tariflichen Lohnerhöhung nach TVöD.

§ 5 Entschädigung der örtlichen Rechnungsprüfer

Die örtlichen Rechnungsprüfer erhalten je angefangene Stunde eine pauschale Entschädigung von 30,00 €.

§ 6 Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Sitzungsgeldpauschale wird jährlich abgerechnet und ausgezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters wird monatlich im Voraus ausgezahlt.
- (3) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.05.2014 außer Kraft.

Reisbach, 28.05.2020 Abwasserzweckverband Mittlere Vils

Rolf Peter Holzleitner Verbandsvorsitzender

(S)

31-753-3/14

Vollzug der Jagdgesetze; Aufhebung der Schonzeit für Graugänse

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Die Schonzeit für <u>junge Graugänse</u> wird in der Zeit **vom 01.07. bis 31.07.2020** für Jagdreviere im Landkreis Dingolfing-Landau mit landwirtschaftlichen Kulturflächen, auf denen Wildschäden durch Graugänse zu befürchten sind, aufgehoben.
 - Die Schonzeitaufhebung gilt nicht in
 - befriedeten Bezirken nach § 6 BJagdG und Art.6 BayJG
 - Naturschutzgebieten nach Art.7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
 - im Natura 2000-Gebiet und in einem 200m-Puffer um dieses herum, gemäß Natura 2000 Verordnung
- 2. Dem Jagdausübungsberechtigten wird die Erlaubnis zur Bejagung von am Boden sitzenden und eindeutig als Junggänse (Gänse im ersten Lebensjahr) identifizierbaren Graugänsen mit Schrotflinten und Kugelbüchsen im Rahmen der vorstehenden Nr.1 erlaubt.
- 3. Unabhängig von der nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenliste sind folgende Aufzeichnungen zu führen und bis **spätestens 17.08.2020** der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Dingolfing-Landau schriftlich vorzulegen:
 - Erfassung der Jagdtage (Datum)
 - Anzahl der erlegten jungen Graugänse,
 - Erläuterung des Ergebnisses der Bejagung im Hinblick auf das Ziel, Schäden zu verhindern.
- 4. Die sofortige Vollziehung der Nr.1 bis 3 wird angeordnet.
- 5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- 6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dingolfing,12.06.2020 Landratsamt Dingolfing-Landau

<u>Hinweise:</u>

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, ZiNR.150 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.01.2020 den geprüften Jahresabschluss 2018 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von 30.396.922,05 € und einem Jahresverlust von 1.027.050,07 € fest und beschließt, den Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 731.478,78 € sowie den Jahresverlust bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 295.571,29 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2018 geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (auszugsweise) erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling / ZTS-Betrieb Plattling - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn-und Verlustrechnung vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling / ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 21.10.2019 Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband Helmut Wiedemann Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2018 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 06.07.2020 bis 07.07.2020 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12,94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 02.03.2020 Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling gez. Christian Bernreiter Verbandsvorsitzender Landrat

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU gez.
Werner Bumeder
Landrat